

Entsprechens-Erklärung 2005 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsaterklärung nach Maßgabe von § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben im Jahr 2005 entsprochen wurde und im Jahr 2006 weiterhin entsprochen werden wird.

2. Ausnahmen

a) Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen

Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziff. 5.4.7 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Dem ist für den Prüfungsausschuss zusätzlich zur Gewährung eines Sitzungsgeldes gesondert Rechnung getragen.

Die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen wird allein durch die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Ausschusssitzungen honoriert. Für den Ausschussvorsitz, der insoweit derzeit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird, ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen.

Der Hauptversammlung 2006 wird eine Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung vorgeschlagen, die den Empfehlungen der Ziff. 5.4.7 des Kodex grundsätzlich Rechnung trägt. Ausgenommen ist der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG, der bislang bei der Gesellschaft noch zu keiner Sitzung zusammentreten musste. Seine Mitglieder erhalten neben einem eventuellen Sitzungsgeld keine gesonderte Vergütung.

b) Behandlung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum; Bemessung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands auch anhand leistungsbezogener Kriterien; individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung

Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Dies schließt die Tätigkeit des Personalausschusses mit ein. Soweit die Empfehlungen hierüber hinausgehen, werden sie von uns nicht befolgt. Dies gilt auch für die individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung in 2005 und 2006.

- c) Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre

Nach dieser 2005 neu aufgenommenen Empfehlung sollen Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden, obwohl diese in der Regel erst einem noch zu wählenden Aufsichtsrat entstammen und der Vorsitzende des Aufsichtsrats „aus seiner Mitte“ zu wählen ist. Eine Vorab-Benennung kann deshalb zu einer faktischen Vorfestlegung des Aufsichtsrats in seiner zukünftigen Besetzung führen. Im Falle einer von der Aufsichtsratswahl zeitlich losgelösten Nachwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist für eine Bekanntgabe der Kandidaten an die Aktionäre von vornherein kein Raum. Wir halten die Empfehlung deshalb für wenig praktikabel. Da bei BASF derzeit keine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ansteht, beabsichtigen wir zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten, bevor wir uns zu einem Comply oder Explain entschließen.

- d) Entsprechens-Erklärung

Nach Ziff. 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Diese Erklärung zum Corporate Governance Kodex ist durch § 161 AktG mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Erklärung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen abzugeben.

Ludwigshafen, den 16. Dezember 2005

Der Aufsichtsrat
der BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand
der BASF Aktiengesellschaft